

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

HERRN VORSITZENDEN DES
INNEN- UND
RECHTSAUSSCHUSSES
DES SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHEN LANDTAGS
- **THOMAS ROTHER** -

IM HAUSE

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1967**

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Thorsten Fürter (MdL)
Innen- und Rechtspolitischer Sprecher

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-0
Durchwahl: 0431/988-1507
Telefax: 0431/988-1501
thorsten.fuerter@gruene.ltsh.de

Kiel, 28. Februar 2011

ENTWURF EINES GLÜCKSSPIELGESETZES FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN / ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Rother,

hiermit melde ich an, dass ich im Rahmen der Ausschussberatung am 2. März 2011 zu TOP 2 beantragen werde, dass zum Gegenstand der mündlichen und schriftlichen Expertenanhörung neben dem Entwurf des Glücksspielgesetzes (Ds. 17/1100) auch gemacht werden:

1. der Entwurf eines Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland des DOSB vom Februar 2011 (als Anlage diesem Schreiben beigefügt),
2. der Antrag „Schuldner- und Insolvenzberatung stärken“ (Ds. 17/1332) sowie
3. der Antrag „Auswirkung der Liberalisierung des Glücksspiels auf das Suchtverhalten“ (Ds. 17/1079 neu) und der darauf ergehende Bericht der Landesregierung soweit er zum Zeitpunkt der Anhörung vorliegen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Fürter

**Entwurf eines
Staatsvertrages zum Glücksspielwesen
in Deutschland**

Gutachten

erstattet im Auftrag des

Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

von

Professor Dr. jur. Martin Nolte

Professor für Sportrecht
am Institut für Sport und Sportwissenschaften
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Kiel, Februar 2011

Präambel

Im Kontext der laufenden **Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags** zwischen den deutschen Bundesländern plädiert der **organisierte Sport** in Deutschland mit Nachdruck für die Fortführung des **Veranstaltungsmonopols bei Lotterien**. Dieses Monopol sollte jedoch seinem Schwerpunkt nach nicht mehr wie bisher auf die weitgehende Fiktion einer „Lottosucht“, sondern im Einklang mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und nach den Empfehlungen renommierter Staatsrechtler vor allem auf die Verhinderung von Manipulation und Betrug sowie Verbraucherschutz gestützt werden (vgl. hierzu im nachstehenden Entwurf: § 1 Nr. 1). Diese **Neugewichtung der bestehenden Monopolbegründung** ist gefahrenadäquat, beseitigt die Kohärenzproblematik, die vom Europäischen Gerichtshof in seinen jüngsten Entscheidungen vom 8. September 2010 angemahnt wurde, löst den bisherigen Zielkonflikt zwischen Suchtbekämpfung und Attraktivitätssteigerung und eröffnet signifikante Spielräume für die Bewerbung von Lotterien und die Öffnung des Internets (vgl. hierzu: § 4 Abs. 4 sowie § 5).

Neben der verbesserten Fortführung des Veranstaltungsmonopols bei Lotterien setzt sich der organisierte Sport mit Nachdruck für eine kontrollierte **Öffnung des Sportwettenmarktes** für private Veranstalter ein (vgl. hierzu: § 4, § 10 Abs. 5 i.V.m. §§ 19 ff.). Er versteht dies als Möglichkeit, einen großen Teil der Sportwetten, die derzeit am deutschen Ordnungssystem und Fiskus vorbeilaufen - dies sind über 90 % aller in Deutschland getätigten Sportwetten - in den hiesigen Markt zu kanalisieren. Diese Kanalisierung (vgl. hierzu: § 1 Nr. 3) wird erreicht, indem man die Öffnung des Sportwettenmarktes für private Veranstalter **markt- und wettbewerbsgerecht** gestaltet. Das Festhalten an einer **strikten Suchtbekämpfung** als absolut gesetztem Ziel wäre demgegenüber nur erforderlich zur Aufrechterhaltung eines Sportwettenmonopols. Öffnet man hingegen den Markt für Private, sinkt die hohe Rechtfertigungslast für den Staat und das **Ziel der Suchtbekämpfung** wird zu einem weiterhin beachtlichen, aber lediglich **relativen Abwägungsbelang** (vgl. hierzu: § 1 Nr. 5). Nimmt man das Ziel der **Kanalisierung** ernst, so **muss** konsequenterweise auf das Ziel einer dominanten Suchtbekämpfung und die damit verbundenen Beschränkungen insbesondere bei der Anzahl zu vergebender Konzessionen sowie in den Bereichen Werbung und Vertriebsweg **verzichtet** werden.

Die vom organisierten Sport präferierte **Kontrolle** über den Sportwettenmarkt funktioniert **ohne markt- und wettbewerbswidrige** Instrumentarien. Sie beruht auf **folgenden** Erwägungen: Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gefahren durch Wettbetrügereien tritt der organisierte Sport für einen verbesserten Schutz der **Integrität des sportlichen Wettbewerbs** durch eine behutsame Erweiterung der bestehenden Zielsetzungen ein (vgl. hierzu: § 1 Nr. 4). Die Integrität des sportlichen Wettbewerbs ist damit Grundlage für die Mitsprache **des Sportveranstalters** bei der Frage, auf welche sportlichen Ereignisse gewettet werden darf (vgl. hierzu: § 9 Abs. 3 S. 2 und 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 S. 2). Schließlich empfiehlt der organisierte Sport die Erhebung einer lenkenden **Sportwettenabgabe** zur moderaten Dämpfung der Spielleidenschaft, die ihrer Höhe nach im Korridor zwischen Spürbarkeit und Marktgerechtigkeit liegen und mit einer Unterstützungsgarantie zugunsten des gemeinnützigen Sports im Wege der „Hilfe zur Selbsthilfe“ auf ordnungsrechtliche und damit kohärente Weise verbunden wird

(vgl. hierzu: § 22 Abs. 1 und 2). Nur auf diese Weise werden der angestrebte **Kanalisierungseffekt** erreicht, der **tatsächlichen Gefahrenlage** Rechnung getragen und die **wohlverstandenen Interessen** von Staat, Privaten und Sport befriedigt.

Der nachstehende **Entwurf** bildet die **Vorstellungen des organisierten Sports** ab, hebt **Änderungen** und **Streichungen** gegenüber dem aktuellen Vertrag hervor und liefert entsprechende **Begründungen** unter Berücksichtigung aktueller **Modellentwürfe** für die Neuordnung des (landesgesetzlichen) Glücksspielwesens in Deutschland.

**Staatsvertrag
zum Glücksspielwesen in Deutschland**
(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Staatsvertrages
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Allgemeine Bestimmungen
- § 5 Werbung
- § 6 Sozialkonzept
- § 7 Aufklärung
- § 8 Spielersperre

Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Staates

- § 9 Glücksspielaufsicht
- § 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots
- § 11 Suchtforschung

Dritter Abschnitt: Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

- § 12 Erlaubnis
- § 13 Versagungsgründe
- § 14 Veranstalter
- § 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung
- § 16 Verwendung des Reinertrages
- § 17 Form und Inhalt der Erlaubnis
- § 18 Kleine Lotterien

Vierter Abschnitt: Sportwetten

- § 19 Erlaubnis, Versagungsgründe
- § 20 Inhalt, Trennungsgebot, Spielersperre
- § 21 Rücknahme, Widerruf
- § 22 Sportwettenabgabe

Fünfter Abschnitt: Gewerbliche Spielvermittlung

- § 23 Versagungsgründe, weitere Anforderungen

Sechster Abschnitt: Besondere Vorschriften

- § 24 Spielbanken
- § 25 Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

Siebter Abschnitt: Datenschutz

- § 26 Sperrdatei, Datenverarbeitung

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Regelungen der Länder
- § 28 Weitere Regelungen
- § 29 Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien
- § 30 Evaluierung
- § 31 Befristung, Fortgelten
- § 32 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind

- | ~~4~~ 1. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor manipulativen und betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden,
- | ~~3~~ 2. den Verbraucher vor irreführender Werbung zu schützen sowie den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
- | ~~2~~ 3. ~~das Glücksspielangebot zu begrenzen und~~ den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,

im Bereich von Sportwetten darüber hinaus

- 4. die Integrität des sportlichen Wettbewerbs unter Wahrung der Autonomie des Sports zu schützen,
- | ~~1~~ 5. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.

[Begründung: Das Veranstaltungsmonopol bei Lotterien, bei denen der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1b), wird im Kern nicht mehr wie bisher auf die weitgehende Fiktion einer angeblichen „Lottosucht“ gestützt, sondern schwerpunktmäßig mit der Abwehr manipulativer bzw. betrügerischer Machenschaften sowie Verbraucherschutz begründet. Diese gefahrenadäquate Neugewichtung der bestehenden Monopolbegründung entspricht tatsächlichen Gegebenheiten, löst das Kohärenzproblem und eröffnet Spielräume bei Werbung und im Vertriebsweg im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gemäß den Empfehlungen namhafter Staatsrechtler. Er lässt sich im Vertrag dadurch realisieren, dass man die bisherige Reihenfolge der Zielsetzungen ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend ändert und zwischen allgemeingültigen (§ 1 Nr. 1 - 3) und besonderen Zielsetzungen (§ 1 Nr. 4 - 5) differenziert. Während die allgemeingültigen Zielsetzungen für alle Glücksspielarten gelten, besitzen die besonderen Zielsetzungen ausschließliche Gültigkeit für den Bereich der Sportwetten. Suchtpräventive Gedanken dürften schließlich auch ohne ausdrückliche Verankerung in den Zielsetzungen für Lotterien (§ 1 Nr. 1 - 3) von Verfassungs wegen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) in die Auslegung und Anwendung der Generalklauseln und Ermessensspielräume des Vertrags und der Landesgesetze einstrahlen.

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Gefährdungslage wird ferner die Integrität des sportlichen Wettbewerbs (§ 1 Nr. 4) als eigenständiges Ziel ausgewiesen. Dieses Ziel geht über den allgemeinen Schutz vor Betrugsgefahren (§ 1 Nr. 1) hinaus und betrifft den fairen sportlichen Wettbewerb und damit das Ansehen des Sports als Grundlage seiner Anerkennung durch Staat und Gesellschaft. Bei Verfolgung dieses Ziels wird die Autonomie des Sports gewahrt. Staatliche Maßnahmen müssen die verfassungsrechtlich verankerte (Art. 9 Abs. 1 GG) Vereinigungsfreiheit bzw. Vereinsautonomie strikt beachten. Als Folge der Erkenntnis, dass die Integrität des sportlichen Wettbewerbs vor allem innerhalb des Sports gewährleistet werden muss („Subsidiarität“), ergibt sich die Förderung des gemeinnützigen Sports aus der Sportwettenabgabe im Wege einer Unterstützungsgarantie (gem. § 22 Abs. 2 S. 2 nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ – wie dies in vielen Bereichen des deutschen Sports der Fall ist und in ganz ähnlicher Weise in den Niederlanden aus den Erträgen der Sportwettenabgabe zugunsten des Anti-Doping-Kampfes geschieht). Die Bekämpfung von Sportwettsucht (§ 1 Nr. 5) ist zwar weiterhin ein eigenständiges Ziel. Dieses Ziel hat aber eine tatsächlich geringere Bedeutung und verliert seine bisherige Dominanz (vorher: § 1 Nr. 1) durch Öffnung des Sportwettenmarktes für Private (vgl. hierzu Abschnitt 4: §§ 19 bis 22)]

§ 2 Anwendungsbereich

Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen. Für Spielbanken gelten nur die §§ 1, 3 bis 8, 24 und 26.

[Begründung: Durch Aufnahme weiterer Bestimmungen zum Bereich der Sportwetten haben sich die nachfolgenden Nummern verschoben]

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist. Auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses sind Glücksspiele.

- (2) Ein öffentliches Glücksspiel liegt vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.
- (3) Ein Glücksspiel im Sinne des Absatzes 1, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen, ist eine Lotterie. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung).
- (4) Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.
- (5) Annahmestellen und Lotterie-Einnehmer sind in die Vertriebsorganisation von Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 eingegliederte Vermittler.
- (6) Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer, ohne Annahmestelle oder Lottereeinnehmer zu sein,
 1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
 2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt, sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis [unerlaubtes Glücksspiel] ist verboten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach diesem Staatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden. ~~Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.~~

[Begründung: § 4 Abs. 2 S. 3 a.F. wird gestrichen. Das Fehlen eines Rechtsanspruchs gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 a.F. würde bedeuten, dass die Zulassung von Lotterien mit einem Höchstgewinn unter 1 Million Euro, von Sportwetten und der gewerblichen Spielvermittlung bei Lotterien in das Ermessen der Behörden gestellt wäre. Eine solche Regelung widerspräche aber dem Ziel, alle in Deutschland tatsächlich verfügbaren Glücksspielangebote dem deutschen Ordnungssystem und Fiskus zu unterstellen, um den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern (§ 1 Nr. 3). Die Kontrolle über die Zulassung von Lotterien mit einem Höchstgewinn unter 1 Million Euro, von Sportwetten und der gewerblichen Spielvermittlung sollte deshalb nicht über eine Ermessensentscheidung der Behörden erfolgen, sondern sich an klaren Zulassungsvoraussetzungen orientieren, wie sie im Wirtschaftsverwaltungsrecht anerkannt sind]

- (3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist

unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

~~(4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.~~

[Begründung: Das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 a.F. wird ersatzlos gestrichen. Es hat sich nicht bewährt und war mit Blick auf seine ordnungspolitische Begründung kontraproduktiv. Das Veranstaltungsmonopol bei großen Lotterien, welches überwiegend zur Abwehr von Manipulation und Betrug und Verbraucherschutz eingesetzt wird, befreit von dem bisherigen Zielkonflikt zwischen der dominanten Bekämpfung angeblicher „Lottosucht“ und jeglicher Attraktivitätssteigerung. Durch Öffnung des Sportwettenmarktes für Private verliert die Suchtbekämpfung auch in diesem Bereich ihren Absolutheitsanspruch mit der Folge, dass die Öffnung des Internets nicht nur erlaubt, sondern wegen des vordringlichen Ziels der Kanalisierung (vgl. § 1 Nr. 3) sogar zwingend erforderlich ist. Die neuen Entfaltungsspielräume gelten schließlich auch für das bestehende staatliche Sportwettangebot und verstärken den Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Nr. 2), da durch Öffnung des Internets genau derjenige Adressatenkreis erreicht wird, an dem die bisherigen Schutzmaßnahmen vorbeilaufen dürften]

§ 5 Werbung

~~(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken~~

[Begründung: § 5 Abs. 1 a.F. wird gestrichen. Die allgemeine Begrenzung der Werbung auf eine Information und Aufklärung ist weder geboten noch sinnvoll. Die Neugewichtung der bestehenden Monopolbegründung bei großen Lotterien befreit von dem bisherigen Zielkonflikt zwischen dominanter Bekämpfung angeblicher „Lottosucht“ und jeglicher Attraktivitätssteigerung. Durch Öffnung des Sportwettenmarktes für Private verliert die Suchtbekämpfung ferner auch in diesem Bereich ihren Absolutheitsanspruch mit der Folge, dass sich Werbung nicht mehr auf eine bloße Information und Aufklärung beschränken muss, sondern insbesondere auch dazu eingesetzt werden kann, das vordringliche Ziel der Kanalisierung (vgl. § 1 Nr. 3) zu erreichen sowie den Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Nr. 2) zu verstärken, indem man einerseits auf die zugelassenen Veranstalter und andererseits auf die zulässigen Spielformen hinweist (u.a.)]

~~(2) (1) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern.~~ Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

[Begründung: § 5 Abs. 2 a.F. wird zu § 5 Abs. 1 n.F. wegen Streichung des bisherigen Absatzes 1. Der „insbesondere-Einschub“ ist zum Ersten der weitgehenden Fiktion einer „Lottosucht“ geschuldet und führt zum Zweiten im Bereich der Sportwetten zu einem unbegründeten Vorrang der Bekämpfung von Wettsucht (§ 1 Nr. 5) vor der Kanalisierungsfunktion (§ 1 Nr. 3). Die allgemeine Zielsetzung, dass Werbung nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen darf, erscheint ausreichend und entspricht im Übrigen der prinzipiellen Gleichwertigkeit bzw. Gleichrangigkeit aller Ziele. Die Bekämpfung der Wettsucht (§ 1 Nr. 5) erfährt schließlich durch den dritten Satz eine besondere Aufmerksamkeit, gilt aber nur für den Bereich der Sportwetten]

~~(3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§§ 7 und 8 Rundfunkstaatsvertrag), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten.~~

- (2) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen bemisst sich nach §§ 7, 7a, 8, 8a Rundfunkstaatsvertrag. Für Werbung im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen gilt § 58 Rundfunkstaatsvertrag.

[Begründung: § 5 Abs. 3 a.F. wird zu § 5 Abs. 2 n.F. wegen Streichung des bisherigen Absatzes 1. Das rigorose Werbeverbot im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen ist vermeintlicher „Lottosucht“ und der vormals hohen Rechtfertigungslast bei Aufrechterhaltung eines Sportwettenmonopols durch strikte Suchtbekämpfung geschuldet. Es widerspricht der Kanalisierungsfunktion (§ 1 Nr. 3) und der Möglichkeit zum Jugend- und Spielerschutz (§ 1 Nr. 2) über das Fernsehen, das Internet und Telekommunikationsanlagen. Der für das Fernsehen geltende (zwischenzeitlich geänderte) Rundfunkstaatsvertrag enthält im Übrigen ausreichende Restriktionen, während das für das Internet und Telekommunikationsanlagen geltende Telemediengesetz keine speziellen Aussagen zur Werbung normiert. In diesem Kontext gilt § 54 Rundfunkstaatsvertrag. Darüber hinaus gehende Restriktionen der Werbung sind nicht erforderlich]

- (4) (3) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

[Begründung: § 5 Abs. 4 a.F. wird zu § 5 Abs. 3 n.F. wegen Streichung des bisherigen Absatzes 1]

§ 6 Sozialkonzept

Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

[Erläuternder Hinweis: Die allgemeine Pflicht zur Vorbeugung von Glücksspielsucht sollte bestehen bleiben, da sie keineswegs eine „Lottosucht“ insinuiert, sondern beispielsweise auch für Betreiber von Spielbanken gilt (vgl. § 2)]

§ 7 Aufklärung

- (1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären.
- (2) Lose, Spielscheine und Spielquittungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

[Erläuternder Hinweis: § 7 kann bestehen bleiben, weil die allgemeinen Verhaltensgebote keine „Lottosucht“ fingieren]

§ 8 Spielersperre

- (1) Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung von Glücksspielsucht sind die Spielbanken und die in § 10 Abs. 2 **und 5** genannten Veranstalter verpflichtet, ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten.
- (2) Die zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter sperren Personen, die dies beantragen (Selbstersperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).
- (3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Veranstalter teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Veranstalter haben die in ~~§ 23~~ § 26 Abs. 1 genannten Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

[Begründung: Die Unterhaltung des Sperrsystems wird weiterhin mit der Bekämpfung von Glücksspielsucht begründet, ohne dadurch das Vorliegen einer „Lottosucht“ zu insinuieren. § 23 a.F. wird zu § 26 n.F. durch Aufnahme zusätzlicher Vorschriften über Sportwetten]

- (5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Veranstalter, der die Sperre verfügt hat.

Zweiter Abschnitt: Aufgaben des Staates

[Erläuternde Hinweise: Das erste Eckpunktekonzept des organisierten Sports vom April 2010 sah vor, auf eine grundsätzliche Aufgabenbeschreibung des Staates zu verzichten und den zweiten Abschnitt sogleich den Lotterien zu widmen. Würde man diesem Konzept folgen, wären Redundanzen die Folge. Nicht zuletzt aus Gründen größtmöglicher Schonung der vorhandenen Gliederungsstruktur erscheint es daher sinnhaft, an der bestehenden Gliederungsstruktur festzuhalten und dort mit Verweisen zu arbeiten, wo es notwendig ist (vgl. beispielsweise bei § 10 Abs. 2 und 5)]

§ 9 Glücksspielaufsicht

- (1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere
 1. jederzeit Auskunft und Vorlage aller Unterlagen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung im Rahmen des Satzes 1 erforderlich sind,

2. Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und die Werbung hierfür sowie an die Entwicklung und Umsetzung des Sozialkonzepts stellen,
3. die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
4. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen und
5. Diensteanbietern im Sinne von ~~§ 3 Teledienstegesetz~~ § 2 Nr. 1 Telemediengesetz, soweit sie nach diesem Gesetz verantwortlich sind, die Mitwirkung am Zugang zu unerlaubten Glücksspielangeboten untersagen.

[Begründung: Das Teledienstegesetz ist durch das Telemediengesetz abgelöst worden; der bisherige § 3 des Teledienstegesetzes ist sinngemäß in § 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes aufgegangen]

Sofern unerlaubtes Glücksspiel in mehreren Ländern veranstaltet oder vermittelt wird oder dafür in mehreren Ländern geworben wird, kann jedes betroffene Land die zuständige Behörde eines anderen Landes ermächtigen, auch mit Wirkung für das betroffene Land tätig zu werden.

- (2) Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen. Sie stimmen die Erlaubnisse für die in § 10 Abs. 2 und 5 genannten Veranstalter ab. **Zur Erfüllung der in Abs. 1 geregelten Aufgaben der Glücksspielaufsicht auf dem Gebiet der Sportwetten bedienen sich die Länder einer zentralen Regulierungsbehörde [ZRB] unter Mitwirkung einer Kommission zur Sicherung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs [KIS]. Näheres regelt eine Satzung.**

[Begründung: Die Erweiterung in § 9 Abs. 3 S. 1 durch „und 5“ verdeutlicht, dass die Erlaubnisse für staatliche und private Anbieter gleichwertig sind. § 9 Abs. 3 S. 2 und 3 konkretisieren darüber hinaus das Ziel der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (§ 1 Nr. 4) durch Einrichtung einer zentralen Regulierungsbehörde unter Mitwirkung einer Kommission zur Sicherung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs aus Vertretern des Sports. Einzelheiten über die ZRB und die KIS – wie Sitz, Binnenorganisation, Zusammensetzung und Aufgabenstellung – bleiben der Regelung durch Satzung vorbehalten. Das legitime Interesse des Sportveranstalters an der Mitsprache über zulässige Spielformen (Stichwort: bereichsspezifisches Veranstalterrecht) findet seine staatsvertragliche Absicherung in § 20 Abs. 1 S. 2 n.F.; nur zur weiteren Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich die KIS ihrer Aufgabenstellung nach (Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs) von dem bisherigen Fachbeirat zur Suchtbekämpfung klar unterscheidet]

- (4) Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde für das Gebiet des jeweiligen Landes oder einen Teil dieses Gebietes erteilt. **Die Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten wird von der zentralen Regulierungsbehörde [ZRB] unter Mitwirkung der Kommission zur Sicherung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs [KIS] nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 S. 2 und 3 mit Geltung für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen und zu befristen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestim-**

mungen versehen werden. Die Erlaubnis ist weder übertragbar noch kann sie einem Anderen zur Ausübung überlassen werden.

[Begründung: § 9 Abs. 4 S. 2 n.F. stellt klar, dass die Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten durch die ZRB unter Mitwirkung der KIS mit Geltung für das gesamte Bundesgebiet erteilt wird]

(5) Die Erlaubnis zur Einführung neuer Glücksspielangebote durch die in § 10 Abs. 2 **und 5** genannten Veranstalter setzt voraus, dass

1. der Fachbeirat (§ 10 Abs. 1 Satz 2) zuvor die Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Bevölkerung untersucht und bewertet hat und
2. der Veranstalter im Anschluss an die Einführung dieses Glücksspiels der Erlaubnisbehörde über die sozialen Auswirkungen des neuen Angebotes berichtet. Neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich.

[Begründung: Die Ergänzung „und 5“ unterstreicht die Gleichwertigkeit von Erlaubnissen zugunsten von staatlichen und privaten Anbietern. Dem speziellen Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (vgl. § 1 Nr. 4) dienen die § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 1 n.F. durch eine Mitsprache des Sportveranstalters bei der Erteilung von Erlaubnissen zur Veranstaltung von Sportwetten]

(6) Die Glücksspielaufsicht darf nicht durch eine Behörde ausgeübt werden, die für die Finanzen des Landes oder die Beteiligungsverwaltung der in § 10 Abs. 2 genannten Veranstalter zuständig ist.

§ 10 Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes

(1) Die Länder haben zur Erreichung der Ziele des § 1 die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Sie werden dabei von einem Fachbeirat beraten, der sich aus Experten in der Bekämpfung der Glücksspielsucht zusammensetzt.

[Erläuternde Hinweise: Dass die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots weiterhin als ordnungsrechtliche Aufgabe (nicht Zielsetzung!) begriffen wird, sichert den Ländern ihre Kompetenz zur Regelung der Glücksspiele nach diesem Staatsvertrag (Lotterien, Sportwetten) unter der Voraussetzung, dass sie sich auf eine ländereinheitliche Regelung verständigen und damit die Kompetenzsperre des Art. 72 Abs. 2 GG aufrecht erhalten. Dass die ordnungsrechtliche Aufgabe keineswegs nur von staatlichen oder staatlich beherrschten Einrichtungen erfüllt werden muss, gehört zu den Grundsätzen anerkannten Rechts: Schließlich besitzt der Staat lediglich ein Gewaltmonopol; ein allgemeines ordnungsrechtliches Sicherheits- und Präventionsmonopol hat er demgegenüber nicht. Aus diesem Grund ist die Veranstaltung von Lotterien, bei denen der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro nicht übersteigt, und die Vermittlung von Lotterien bereits nach bestehendem Recht auch Privaten erlaubt. Die kontrollierte Öffnung des Sportwettenmarktes für Private findet sich in einer entsprechenden Erweiterung des § 10 Abs. 5]

(2) Auf gesetzlicher Grundlage können die Länder diese öffentliche Aufgabe selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch privatrechtliche Gesellschaften,

an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen. § 10 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

[Erläuternder Hinweis, Begründung: Die bisherige Möglichkeit, dass staatliche bzw. staatlich beherrschte Anbieter die ordnungsrechtliche Aufgabe auch weiterhin nach § 10 Abs. 1 erfüllen sollen, steht außer Streit. Der darüber hinaus gehende Hinweis gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 auf die Erfüllbarkeit der ordnungsrechtlichen Aufgabe durch private Anbieter gemäß § 10 Abs. 5 erscheint sinnhaft, da deren Erlaubnis den gleichen Wert besitzt wie die Erlaubnisse zugunsten staatlicher Anbieter]

- (3) Die Länder begrenzen die Zahl der Annahmestellen zur Erreichung der Ziele des § 1.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.

[Erläuternder Hinweis: Das in § 10 Abs. 4 normierte Sicherstellungsgebot betrifft sämtliche Einnahmen aus allen Glücksspielformen. Die spezielle Förderung aus den Erträgen der Sportwettenabgabe (vgl. § 22) bleibt davon unberührt]

- (5) Anderen als den in Abs. 2 Genannten ~~darf nur~~ wird die Veranstaltung von Lotterien, Auspielungen, Sportwetten und die gewerbliche Spielvermittlung nach Maßgabe des Dritten bis Fünften Abschnitts erlaubt werden.

[Begründung: Die neue Formulierung (anstelle von „darf nur ... erlaubt werden“ in: „wird ... erlaubt“) verdeutlicht generell den Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. In der Ausdehnung des Rechtsanspruchs auf die Veranstaltung von Sportwetten konkretisiert sich die Öffnung des Sportwettenmarktes für Private. Die Einbeziehung der gewerblichen Spielvermittlung in den Rechtsanspruch führt dazu, dass sich Lotterien mit einem Höchstgewinn über 1 Million Euro besser als bisher entfalten können. Dies ist nicht nur zulässig, sondern sinnhaft, da das Veranstaltungsmonopol des Staates seinem Schwerpunkt nach nicht mehr auf die Bekämpfung einer vermeintlichen „Lottosucht“ gestützt, sondern überwiegend mit der Bekämpfung von Manipulation und Betrug sowie Verbraucherschutz begründet wird und die gewerbliche Spielvermittlung zur Steigerung der Lottoerträge notwendig erscheint. Schließlich wird die bestehende Gliederungsstruktur des Staatsvertrags unberührt gelassen und Näheres der Regelung besonderer Abschnitte überantwortet]

§ 11 Suchtforschung

Die Länder stellen die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele sicher.

Dritter Abschnitt: Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

§ 12 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn
 1. der Veranstaltung keine Versagungsgründe nach § 13 entgegenstehen,

2. die in §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen,
3. mit der Veranstaltung keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen, und
4. nicht zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt werden.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Lotterien in der Form des Gewinnsparens, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 20 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird.

- (2) ~~In der Erlaubnis kann für Veranstaltungen, die traditionell in Verbindung mit dem Fernsehen präsentiert werden und bei denen vorrangig die gemeinnützige Verwendung der Reinerträge dargestellt wird, eine Befreiung vom Verbot der Fernsehwerbung (§ 5 Abs. 3) zugelassen werden.~~ In der Erlaubnis ist **auch** zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 und 7 zu erfüllen sind.

[Begründung: § 12 Abs. 2 S. 1 wird ebenso gestrichen wie das „auch“ in § 12 Abs. 2 S. 2, weil das rigorose Verbot der Fernsehwerbung nach § 5 Abs. 3 a.F. mit der dort genannten Argumentation aufgehoben wird. Aus diesem Grunde bedarf es keiner Ausnahme nach § 12 Abs. 2 S. 1. Die Streichung von § 12 Abs. 2 S. 1 führt dazu, dass das „auch“ sinnlos wird]

- (3) Soll eine Lotterie mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan in mehreren Ländern veranstaltet werden, kann das Land, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für die Länder erteilen, die hierzu ermächtigt haben.

§ 13 Versagungsgründe

- (1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung § 4 Abs. 2 bis ~~4~~ 3 widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Veranstaltung der Lotterie wegen des insgesamt bereits vorhandenen Glücksspielangebotes, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der bereits veranstalteten Glücksspiele oder deren Art oder Durchführung den Spieltrieb in besonderer Weise fördert.

[Begründung und erläuternder Hinweis: Das absolute Internetverbot des § 4 Abs. 4 a.F. ist aufzuheben – Begründung dort –, so dass ein diesbezüglicher Verweis in § 13 Abs. 1 sinnlos wird. Die Versagung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien, bei denen der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro nicht übersteigt, erscheint zwar nicht unproblematisch, dürfte sich aber unter Hinweis auf das bereits verfügbare Angebot sämtlicher Glücksspiele mit der Kanalisierungsfunktion des § 1 Nr. 3 (noch) begründen lassen]

- (2) Eine Erlaubnis darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn

1. der Spielplan vorsieht, dass

- a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
- b) der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder

- c) Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot), oder
2. eine interaktive Teilnahme in Rundfunk und Telemedien mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe ermöglicht wird.

§ 14 Veranstalter

- (1) Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter
 1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
 2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 10 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

- (2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und der Dritte
 1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
 2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

§ 15 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

- (1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.
- (2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 14 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

- (3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.
- (4) Die zuständige Behörde kann auf Kosten des Veranstalters einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 16 Verwendung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Erlaubnis festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters den Verwendungszweck neu festlegen.
- (3) Ein angemessener Anteil des Reinertrages soll in dem Land verwendet werden, in dem die Lotterie veranstaltet wird.

§ 17 Form und Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 14 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

§ 18 Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen des Staatsvertrages für nicht länderübergreifend veranstaltete Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,

2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

Vierter Abschnitt: Sportwetten

[Erläuternde Hinweise: Der eigenständige Abschnitt über Sportwetten trägt der kontrollierten Öffnung des Sportwettenmarktes Rechnung (vgl. §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 5). Die nachfolgenden Vorschriften über Sportwetten gemäß §§ 19 ff. betreffen die Veranstaltung von Sportwetten. Aus diesem Grunde sollten die Regelungen zwischen der Veranstaltung von Lotterien (mit einem Höchstgewinn über einen Wert von 1 Million Euro gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 b) sowie der Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gemäß §§ 12 bis 18) auf der einen Seite und der gewerblichen Vermittlung von Glücksspielen (Fünfter Abschnitt: § 23) auf der anderen Seite platziert werden]

§ 19 Erlaubnis, Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 5 für die Veranstaltung von Sportwetten ist zu versagen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung (Sachkunde) nicht besitzt,
 2. der Antragsteller nicht über ausreichende Sicherheiten verfügt,
 3. der Antragsteller weder einen Betriebssitz oder eine Niederlassung im Inland hat, noch einen Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt,
 4. der Antragsteller keinen Nachweis über ein Konto im Inland oder bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erbringt, in das ZRB und Finanzaufsicht Einsicht nehmen können.

[Begründung: Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 normiert vier Voraussetzungen für die Veranstaltung von Sportwetten, die vor allem der ordnungsgemäßen Durchführung von Sportwetten gemäß § 1 Nr. 1 geschuldet sind: § 19 Abs. 1 Nr. 1 verlangt mit der Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers das Vorliegen persönlicher Voraussetzungen, die anerkannten Regeln des Wirtschaftsverwaltungsrechts im Spannungsfeld zwischen Grundversorgung und Gefahrenabwehr folgen. Die Anforderungen der § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 – Nachweis von Sicherheiten und „Erreichbarkeit“ des Antragstellers – sollen dazu dienen, dass Wetter ihr Geld erhalten und Verfügungen durchsetzbar sind. § 19 Abs. 1 Nr. 4 ist schließlich der besonderen Gefahr geschuldet, dass Geldströme insbesondere bei Internet-Wetten am deutschen Fiskus vorbeilaufen könnten. Zu diesem Zweck ist es auch erforderlich, dass ZRB und Finanzaufsicht Einsicht nehmen können. Alle Voraussetzungen werden in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert. Liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis (= präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)]

- (2) Der Versagungsgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Antragsteller den Zielen des § 1 zuwiderhandelt oder keine Gewähr dafür bietet, die Ziele des § 1 und die Pflichten der §§ 6 bis 8 zu erfüllen.

[Begründung: Die Bindung der Zuverlässigkeit und Sachkunde an die Erfüllung der Ziele des Staatsvertrags gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 4 Abs. 1 und wird in diesem Kontext noch einmal bereichsspezifisch betont, um die besonderen Anforderungen an ein Sozialkonzept (§ 6), an die Aufklärung (§ 7) und an die Spielersperre (§ 8), deren genaue Ausformung im Übrigen der Erlaubnis überlassen bleibt (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3), ergänzt. Ob man zusätzlich verlangen möchte, dass der Antragsteller genaue Angaben über die Spielregeln macht, ist eine strategische Frage. Eine weiter gehende Differenzierung zwischen Zuverlässigkeit und Sachkunde ist jedenfalls weder notwendig, noch zielführend. Die Formulierung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 („nicht besitzt“) bürdet dem Antragsteller die grundsätzliche Beweislast für seine Zuverlässigkeit und Sachkunde auf. Den Nachweis der Zuverlässigkeit dürfte er durch Vorlage eines Führungszeugnisses im Sinne der §§ 30 ff. Bundeszentralregistergesetz erbringen können. Analog den wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Vorschriften könnte man im Übrigen fordern, dass der Antragsteller beispielsweise in den letzten drei Jahren nicht wegen verschiedener Straftaten, die die Unzuverlässigkeit der Veranstaltung von Sportwetten dartun (z.B. Wirtschaftsstraftaten) rechtskräftig verurteilt wurde; auch dies ist regelungstechnisch ohne Weiteres möglich, aber nicht zwingend erforderlich]

- (3) Die Sicherheitsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird von der ZRB festgelegt. Sie beträgt mindestens 250.000.- Euro und darf 40 % des jährlichen Bruttoertrags des Antragstellers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags nicht überschreiten.

[Begründung: Die Vorschrift vermittelt einen Anhaltspunkt, in welcher Höhe sich die Sicherheitsleistung zu bewegen hat. Der Korridor zwischen der absoluten Mindestsumme (250.000.- Euro) und der relativen Höchstsumme (40 % des Bruttoertrags) dürfte auf weitgehende Akzeptanz stoßen]

- (4) Hat der Antragsteller weder Betriebssitz noch Niederlassung im Inland, muss der Vertretungsbevollmächtigte den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genügen.

[Begründung: § 19 Abs. 1 Nr. 3 gibt zu erkennen, dass ausländische Anbieter auch dann einer hiesigen Erlaubnis bedürfen, wenn sie im Besitz einer ausländischen Erlaubnis sein sollten. Ein unionsrechtlicher Zwang, ausländische Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland anzuerkennen, fehlt. Fehlt ein inländischer Sitz oder eine Niederlassung, so erscheint es aus Gleichbehandlungsgründen sinnhaft, den Vertretungsbevollmächtigten denselben Bedingungen zu unterwerfen wie einen inländischen Antragsteller; verfügt der Antragsteller über eine Erlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union / eines Vertragsstaates des Abkommens, wonach Zuverlässigkeit und Fachkunde sowie Sicherheitsleistungen nach vergleichbaren Bedingungen beurteilt werden wie in Deutschland, so könnte man die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt ansehen]

- (5) Der Antragsteller muss die in Deutschland erzielten Umsätze über das Konto im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 4 abwickeln. Er muss der ZRB und Finanzaufsicht Einsichtnahme gewähren.

[Begründung: § 19 Abs. 5 S. 1 geht über die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 normierte Verpflichtung, ein Konto zu haben, hinaus und verlangt, dass alle Umsätze, die in Deutschland generiert werden, auch über das angegebene Konto abzuwickeln sind. Dies soll den ordnungsrechtlichen und fiskalischen Zugriff ermöglichen. § 19 Abs. 5 S. 2 stellt noch einmal ungeachtet der Zulassungsvoraussetzung (Möglichkeit zur Konteneinsicht) klar, dass die Konteneinsicht auch tatsächlich gewährleistet wird]

§ 20 Inhalt, Trennungsgebot, Spielersperre

- (1) Die Erlaubnis nach § 19 gilt für Kombinationswetten und Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen. Die ZRB bestimmt Art und Zuschnitt der Sportwetten im Einvernehmen mit der KIS und insbesondere unter Mitwirkung von Sportveranstaltern. In der Erlaubnis ist ferner zu entscheiden, inwieweit die Anforderungen der §§ 6 bis 8 zu erfüllen sind.

[Begründung: Der Inhalt der Erlaubnis soll möglichst präzise festgelegt werden – auf eine zeitliche Befristung der Erlaubnis (Stichwort: Experiment) wird zwar im vorliegenden Entwurf verzichtet. Die Befristung könnte aber ohne Weiteres in § 20 Abs. 1 integriert werden. Die Festlegung von Art und Zuschnitt der Sportwetten erfolgt durch die zentrale Regulierungsbehörde. Diese hat Einvernehmen mit der Kommission zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs herzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf die Interessen der Sportveranstalter gelegt wird. § 20 Abs. 1 S. 3 trägt der Bedeutung von Sozialkonzepten, von Aufklärung und Spielersperren Rechnung]

- (2) Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten muss organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt sein von der Veranstaltung oder Organisation von Sportereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen Sportveranstaltungen stattfinden. Wetten während des laufenden Sportereignisses sowie über Telekommunikationsanlagen sind verboten, soweit sie den Zielen des § 1 widersprechen, insbesondere die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gefährden können.

[Begründung: § 20 Abs. 2 S. 1 entspricht dem geltenden Trennungsgebot. Der frühere § 21 Abs. 2 S. 2 – Trennung der Übertragung von Sportveranstaltungen in den Medien von der Veranstaltung bzw. Vermittlung von Sportwetten sowie das Verbot der Trikot- und Bandenwerbung – entfällt. Livewetten bzw. Wetten über Telekommunikationsanlagen sind nicht mehr wie bisher verboten, sondern zum Zwecke der Kanalisierung (vgl. § 1 Nr. 3) grundsätzlich unter Berücksichtigung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (vgl. § 1 Nr. 4) erlaubt (§ 20 Abs. 2 S. 2). Zur Sicherung der Integrität müssen daher Wetten auf hochmanipulative Ereignisse (nächste Gelbe Karte etc.) absolut unterbunden werden. Um zu wissen, welche Ereignisse vor allem hochmanipulativ sind, dürfte in diesem Kontext die Mitwirkung der KIS gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 von besonderer Bedeutung sein]

- (3) Gesperrte Spieler dürfen an Wetten nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten. Die Sperrdatei wird für den Bereich der Sportwetten von der ZRB geführt.

[Begründung: Das Teilnahmeverbot entspricht dem § 21 Abs. 3 a.F. Der Hinweis auf die ZRB hat klarstellende Funktion und ergibt sich bereits aus der allgemeinen Zuständigkeitsbeschreibung gemäß § 9 Abs. 3]

§ 21 Rücknahme, Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe gemäß § 20 Abs. 1 vorlagen. Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Erlaubnis nach § 48 VwVfG.

- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 rechtfertigen würden. Im Übrigen richtet sich der Widerruf nach § 49 VwVfG.

[Begründung: Die Vorschrift gibt den Versagungsgründen des § 20 Abs. 1 eine über das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht hinaus gehende Bedeutung, indem das Vorliegen von Versagungsgründen bei Erteilung der Erlaubnis zur Rücknahme und ihr nachträgliches Auftreten zum Widerruf zwingt und damit – anders als im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht – keinen Ermessensspielraum belässt. Im Übrigen wird das Ermessen zur Vornahme von Rücknahme und Widerruf nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht nicht dispensiert. Es gelten vielmehr die generellen Voraussetzungen und Abwägungsmechanismen]

§ 22 Sportwettenabgabe

- (1) Von den Inhabern einer Erlaubnis zur Veranstaltung von Sportwetten wird eine Sportwettenabgabe erhoben. Der Abgabensatz beträgt (...) %. Bemessungsgrundlage ist der auf die konzessionierten Wettveranstalter entfallende Wettumsatz.

[Begründung: Anstelle einer Steuer wird eine Sportwettenabgabe zu ordnungsrechtlichen Zielen erhoben. Sie ist so bemessen, dass sie auf der einen Seite den Spieltrieb in geordnete Bahnen lenkt (vgl. § 1 Nr. 3) und auf der anderen Seite die Wettsucht (vgl. § 1 Nr. 5) durch eine moderate Verteuerung des Angebots im Rahmen der Marktüberwachung reguliert. Sie hat damit eine (zweifache) Steuerungsfunktion und unterscheidet sich darin signifikant von einer Steuer bzw. Abgabe mit reiner Finanzierungsfunktion – was angesichts des inakzeptablen Schwarzmarktes im Bereich der Sportwette unverzichtbar erscheint. Die Aufnahme der ordnungsrechtlichen Ziele im Vertragstext ist zwar nicht erforderlich, ergibt sich aber gleichwohl aus dem Sinn und Zweck dieser Abgabe anstelle einer Steuer. Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die an eine solche Steuer- bzw. Lenkungsabgabe gestellt werden, sind erfüllt: Insbesondere wird sie von einer homogenen Gruppe der Sportwettenveranstalter geschuldet, die ihrerseits eine Verantwortung für die von den Sportwetten ausgehenden Gefahren besitzt. Der Abgabensatz ist den ordnungsrechtlichen Zielen (Lenkungs- und Verteuerungsfunktion) geschuldet. Deshalb bewegt er sich im Korridor zwischen Spürbarkeit (größer als 3 % vom Umsatz) und Marktgerechtigkeit (kleiner als 10 % des Umsatzes)]

- (2) Es ist sicherzustellen, dass ein wesentlicher Teil der Erträge aus der Sportwettenabgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 des Staatsvertrags sowie nach Maßgabe der Landesgesetze zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Ein Drittel der Erträge, die der Staat aus der Sportwettenabgabe vereinnahmt, sind dem gemeinnützigen Sport zuzuführen.

[Begründung: § 22 Abs. 2 S. 1 stellt klar, dass die ordnungsrechtlich begründete Sportwettenabgabe auch ordnungsrechtlich verwendet wird. Begründungs- und Verwendungszweck sind damit kohärent. Auch in dieser Hinsicht erweist sich die Sportwettenabgabe als zulässig. § 22 Abs. 2 S. 2 formuliert die Unterstützungsgarantie zugunsten des gemeinnützigen Sports, damit dieser die Integrität des sportlichen Wettbewerbs (vgl. § 1 Nr. 4) zu leisten imstande ist]

Vierter Fünfter Abschnitt: Gewerbliche Spielvermittlung

[Begründung: Aus dem vierten Abschnitt wird der fünfte Abschnitt, weil der vierte Abschnitt den Sportwetten vorbehalten ist]

§ 23 Versagungsgründe, weitere Anforderungen

- (1) Die Erlaubnis gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 5 für die Vermittlung von Lotterien ist zu versagen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung (Sachkunde) nicht besitzt,
 2. der Antragsteller nicht über ausreichende Sicherheiten verfügt,
 3. der Antragsteller weder einen Betriebssitz oder eine Niederlassung im Inland hat, noch einen Vertretungsbevollmächtigten im Inland benennt,
 4. der Antragsteller keinen Nachweis über ein Konto im Inland oder bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erbringt.

§ 19 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

[Begründung: Die Erlaubnisvoraussetzungen für die gewerbliche Spielvermittlung entsprechen denen der Veranstaltung von Sportwetten. Entscheidend bei alledem dürfte sein, dass gewerbliche Spielvermittler nach der vorliegenden Konstruktion – genauso wie Veranstalter von Sportwetten – einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis bei Fehlen von Versagungsgründen gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 5 i.V.m. § 23 Abs. 1 besitzen; im Übrigen erscheint es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und bundesweit einheitlichen Rechtsauslegung und –anwendung sinnhaft, eine zentrale Behörde zur Genehmigung gewerblicher Spielvermittlung (analog der Veranstaltung von Sportwetten) für alle Bundesländer einzurichten]

- (2) Neben den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen gelten für die Tätigkeit des gewerblichen Spielvermittlers folgende Anforderungen:
1. Der gewerbliche Spielvermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrages den Veranstalter mitzuteilen.
 2. Gewerbliche Spielvermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 6 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
 3. Gewerbliche Spielvermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen. Wird ein Gewinnan-

spruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

[Begründung: Die weiteren Anforderungen an die Ausübung gewerblicher Spielvermittlung gemäß § 23 Abs. 2 entsprechen der aktuellen Rechtslage]

Fünfter Sechster Abschnitt: Besondere Vorschriften

[Begründung: Die Verschiebung zum sechsten Abschnitt ist dem besonderen Abschnitt über Sportwetten geschuldet]

§ 24 Spielbanken

Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

[Hinweis: Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der bestehenden Rechtslage. Für Spielbanken gelten damit gemäß § 2 die allgemeinen Vorschriften der §§ 3 bis 8 sowie die §§ 24 und 26]

§ 25 Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential

~~(1) Die Höhe planmäßiger Jackpots ist zur Erreichung der Ziele des § 1 in der Erlaubnis zu begrenzen; § 9 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.~~

(2) Gesperrte Spieler dürfen an Lotterien der in § 10 Abs. 2 und 5 genannten Veranstalter, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen. Die Durchsetzung dieses Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

[Begründung: Die gefahrenadäquate Neugewichtung der bestehenden Monopolbegründung beim staatlichen Monopol im Bereich „Großer Lotterien“ (vgl. § 1 Nr. 1 bis 3) erlaubt es, dass die Begrenzung der Höhe planmäßiger Jackpots aufgehoben wird]

Sechster Siebter Abschnitt: Datenschutz

[Begründung: Aus dem vormals sechsten Abschnitt wird durch Einschub der Vorschriften über Sportwetten der siebte Abschnitt]

§ 26 Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Mit der Sperrdatei werden die für eine Sperrung erforderlichen Daten verarbeitet und genutzt. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,

2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden.

- (2) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.
- (3) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (4) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.
- (5) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.
- (6) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

[Erläuternder Hinweis: Die Führung der Sperrdatei für den Bereich der Sportwetten durch die ZRB ergibt sich bereits klarstellend aus § 20 Abs. 3 S. 3 n.F.]

Siebter Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

[Begründung: Aus dem vormals siebten Abschnitt wird durch Einschub der Vorschriften über Sportwetten der achte Abschnitt]

§ 27 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. Sie können weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie auch vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden.

§ 28 Weitere Regelungen

- (1) Die bis zum **01. Januar 2012** erteilten Konzessionen, Genehmigungen und Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne des § 10 Abs. 2 und die ihnen nach Landesrecht gleichstehenden Befugnisse gelten - soweit nicht im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist - bis zum **31. Dezember 2013** als Erlaubnis mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen dieses Staatsvertrages - abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 - Anwendung finden. Die Veranstalter nach § 10 Abs. 2 haben zum **1. Januar 2014** eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 einzuholen.

[Begründung: Die Übergangsfristen entsprechen den aktuellen Übergangsfristen, sofern man von dem Inkrafttreten des neuen GlüStV am 1. Januar 2012 ausgeht]

- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Vermittler von erlaubten öffentlichen Glücksspielen (einschließlich der Lotterie-Einnehmer der Klassenlotterien und der gewerblichen Spielvermittler). Soweit Vermittler in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters eingegliedert sind, stellt der Veranstalter den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 für die für ihn tätigen Vermittler.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Land Rheinland-Pfalz seine Aufgabe nach § 10 Abs. 1 durch ein betrautes Unternehmen wahrnehmen.
- (4) Die zuständige Behörde kann eine Lotterie, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages von mehreren Veranstaltern in allen Ländern durchgeführt wird und bei der der Reinertrag ausschließlich zur Erfüllung der in § 10 Abs. 4 genannten Zwecke verwandt wird, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 3 erlauben.
- (5) Der Reinertrag von Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens muss mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Erlaubnisse können allgemein erteilt werden.

~~(6) Die Länder können befristet auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages abweichend von § 4 Abs. 4 bei Lotterien die Veranstaltung und Vermittlung im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

~~1. Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet; die Richtlinien der Kommission für Jugendschutz zur geschlossenen Benutzergruppe sind zu beachten.~~

~~2. Die Beachtung der in der Erlaubnis festzulegenden Einsatzgrenzen, die 1000 Euro pro Monat nicht überschreiten dürfen, und des Kreditverbots ist sichergestellt.~~

~~3. Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung und die Möglichkeit interaktiver Teilnahme mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe sind ausgeschlossen; davon kann regelmäßig bei Lotterien mit nicht mehr als zwei Gewinnentscheiden pro Woche ausgegangen werden.~~

~~4. Durch Lokalisierung nach dem Stand der Technik wird sichergestellt, dass nur Personen teilnehmen können, die sich im Geltungsbereich der Erlaubnis aufhalten.~~

~~5. Ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept ist zu entwickeln und einzusetzen; seine Wirksamkeit ist wissenschaftlich zu evaluieren.~~

[Begründung: Das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4, von dem die vorstehende Vorschrift unter bestimmten Voraussetzungen dispensiert, wird aufgehoben (Begründung unter § 4 Abs. 4) mit der Folge, dass die vorstehende Vorschrift ersatzlos gestrichen werden kann]

§ 29 Verhältnis zu bestehenden Regelungen für die Klassenlotterien

- (1) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb einer staatlichen Klassenlotterie vom 23. Dezember 1992 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.
- (2) Eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von den nach diesem Staatsvertrag zuständigen Behörden erteilt.

§ 30 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung des Fachbeirats **und der KIS für den Bereich der Sportwetten** zu evaluieren. Das Ergebnis ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vorzulegen.

[Begründung: Die Mitwirkung der KIS ist zum Schutze der Integrität des sportlichen Wettbewerbs notwendig]

§ 31 Befristung, Fortgelten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des vierten Jahres nach seinem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation (§ 30) bis Ende des vierten Jahres mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrages beschließt. In diesem Fall gilt der Staatsvertrag unter den Ländern fort, die dem Beschluss zugestimmt haben.
- (2) Der Staatsvertrag kann von jedem der Länder, in denen er fortgilt, zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2011 nicht mindestens 13 Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der frühere Glücksspielstaatsvertrag außer Kraft

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den Stefan Mappus

Für den Freistaat Bayern:
München, den Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den Christoph Ahlhaus

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den Kurt Beck

Für das Saarland:
Saarbrücken, den Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den Peter-Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den Christine Lieberknecht